

# **Thesen zu freiheitlichen Grundsätzen für Finanz und Wirtschaft**

**von Dr. Peter Fichtenbauer**

## **I**

Freiheitliche Politik hat in ihren Ausformungen dem programmatischen Inhalt, der mit dem Begriff „freiheitlich“ gedanklich verbunden wird, tunlichst widerspruchsfrei gerecht zu werden.

Die „Freiheit“ – individuelle, oder besser: dem Einzelnen zu gewährleistende Freiheiten der Lebensführung – muß sichergestellt sein. Zwangsmittel, die zur Lebensentfaltung und Sicherung der Zukunft des Gemeinwohls des Staates und seiner Bürger nicht erforderlich sind, haben zu unterbleiben. Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gesamtwohl und persönlicher Freiheit.

## **II**

Alle Freiheitsbeschränkungen – so sie tatsächlich notwendig sind – müssen laufend auf ihre Berechtigung überprüft werden.

Eingefahrene Strukturen, die auf dem Prüfstand der tatsächlich bestehenden Notwendigkeit, die Freiheiten der Staatsbürger sicherzustellen, versagen, sind selbst zu beschränken oder zu beseitigen.

Freiheitsbeschränkungen sind niemals Selbstzweck, sondern nur und ausschließlich im Lichte des *gerechtfertigten* Zweckes hinzunehmen.

Gerechtfertigt kann die Zweckbestimmung für den „Freiheitlichen“ nur dann sein, wenn die Notwendigkeit selbst aus dem Grund der Freiheitssicherung für den Einzelnen im Rahmen der Lebenssicherung für alle Bürger widerspruchsfrei abzuleiten ist.

## **III**

Freiheitsverwirklichung ist – neben anderen Aspekten – unlösbar an die ökonomische Freiheit gebunden.

Diese Freiheitsverschaffungspflicht des Staates für das Individuum heißt: Sicherstellung eines durchgeordneten Lebensraumes mit gefestigter Rechts- und Wirtschaftsordnung, welche die Wirtschaftsentsfaltung aller wirtschaftlich tätigen Menschen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen durch freies Unternehmertum gewährleistet.

Hiezu werden vorausgesetzt: funktionierende Verwaltungsstrukturen, welche die öffentliche Ordnung verlässlich, bürgernah, effizient und „kundenorientiert“ sicherstellen, sowie – schließlich und wichtig – solider Verlaß auf die innere und äußere Sicherheit des Staates.

Unter dem vorgenannten Gefüge ist der Rahmen gesteckt, der den Freiheitsraum der Bürger lebensfähig macht. Das solcherart bereitzustellende staatliche Gefüge hat dienende Funktion für die Bürger – nicht umgekehrt.

#### IV

Aus der dienenden Funktion der staatlichen Verwaltungsstrukturen entspringt der unabdingbare Grundsatz: Der Bürger ist grundsätzlich der Souverän der Früchte seines Erwerbsschaffens. Die Bürger selbst sind Eigentümer ihres Einkommens und Vermögens.

Daraus folgt: Nicht der Staat hat Anspruch auf alles und gibt den Bürgern zurück, was er ihnen verteilend belassen möchte – dies ist das sozialistische (und feudalistische) Gesellschaftsmodell –, sondern nach freiheitlicher Ordnung lautet der Grundsatz: Die Bürger haben als Schöpfer ihres eigenen ökonomischen Erfolges nur den Teil des Einkommens abzuliefern, der für die Erfüllung des staatlichen Geschehens unbedingt erforderlich ist.

Die Abschöpfung durch den Staat ist daher freiheitsgebunden für den Bürger.

#### V

Die Leistung von Steuern ist nicht freiheitswidrig aber freiheits*problematisch*.

Nicht freiheitswidrig deshalb, weil die Teilhabe aller – also auch jedes Einzelnen – die Aufrechterhaltung aller freiheitssichernden staatlichen Strukturen – Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Polizei, Militär – erfordert.

Freiheitsproblematisch aber, weil das Maß der erforderlichen Höhe der Abgabenquote laufend politisch bewertet, ja umkämpft wird. Zudem stellt sich die Frage, in welchem relativen Verhältnis zueinander die Bürger von der Besteuerung betroffen sein sollen.

#### VI

Ethisch unbestritten in Österreich – allzumal von den Freiheitlichen – ist die Sicherstellung der sozialen Grundabsicherung, sprich: für die Alten die Pensionen, für alle unfreiwillig Arbeitslosen, Kranken, Invaliden und Bedürftigen die Grundabsicherung.

In welchem Maß dient das unterschiedliche Einkommen nun in „gerechter Weise“ dem staatlichen Einkommensbedarf?

Bei unterschiedlicher Gewichtung der Einkommenshöhe ist der Konflikt mit dem Primat der Freiheit unausweichlich. Die – noch dazu progressiv ansteigende – höhere Besteuerung höherer Einkommen ist von nivellierendem Charakter und steht somit freiheitlichen Grundprinzipien entgegen.

## VII

Die mangelnde freiheitliche Rechtfertigung ist vielfältig:

Nahezu ausnahmslos ist der Einkommensunterschied kein Zufall, sondern das Ergebnis spezifischer Tüchtigkeit, etwa höherer Bildung, vermehrter Arbeitsanstrengung, vielfältigen Konsumverzichts bzw. Verzichts auf Freizeiterlebnisse, z.B.:

- beim Facharbeiter, der durch vermehrte Ausbildungsanstrengung und zehnfache Überstunden doppelt so viel Gehalt bezieht wie sein Nachbar, für den pünktlich bei Dienstschaft bereits der Freizeitspaß beginnt; oder
- beim Universitätsabsolvent, der wegen seiner sparsamen Eltern und deren Konsumverzicht nun hochbezahlter Techniker oder Arzt geworden ist, der im Spital wieder mit einer 70 Stunden Woche konfrontiert ist; oder
- beim Unternehmer, der jahrelang keinen Urlaub kannte und mit teuren Krediten (für welche das von den Vorfahren geerbte Grundstück zur Besicherung erhalten mußte) schließlich den Durchbruch schaffte, aber weiterhin mit *seinem* Risiko den Betrieb führt.

Die Beispielliste, die grundsätzlich die Unterschiedshöhen der Einkommen rechtfertigt, könnte nahezu endlos weitergeführt werden.

Im Kommunismus unseligen Andenkens erhielten alle das Gleiche: etwa in der Tschechei der Arzt 2500 Kronen, die Bedienerin im Restaurant ebenso wie der Kellner, der Büroangestellte oder der Musiker in der Oper – alle 2000 bis 2500 Kronen.

Vererbung von Vermögen ist im Respekt vor der Generationenabfolge und der Freiheit der Familien anzuerkennen.

## VIII

Hingegen ist aber die *staatliche* Leistung, die von den Steuern finanziert wird, typischerweise und geradezu gesetzlich verpflichtend, *für alle Bürger gleich*:

Die Polizei ist für alle gleich da, die Straßen können von allen gleich benutzt werden, die Gerichte und Behörden sind für alle gleichermaßen zuständig. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

Dieser Gleichheitsgrundsatz ist eine zentrale Verfassungsnorm unseren Grundrechtskatalogs.

Das Gleichheitsgebot der Leistungspflichten kann folgerichtig nur so verstanden werden, daß alle Einkommen *im gleichen Maße* besteuert werden.

Wo läge denn wirklich die Rechtfertigung für die übergroße Anstrengung, die schon Eltern und Großeltern für die Möglichkeit der Erzielung höheren Einkommens, durch höhere Bildung für ihren Enkel erbracht haben, durch höhere progressive Besteuerung des Enkels, der nun Direktor eines Unternehmens oder selbst Unternehmer wurde, diese individuell erarbeiteten Ergebnisse wieder wegzusteuern, also zu entziehen?

Ein wesentlicher Teil des sozial Gerechten und Politischen besteht nicht darin, daß Verteilungsgerechtigkeit im Weg des Wegnehmens durch den Staat verwirklicht wird. Vielmehr muß durch eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung die individuelle Entfaltung jeder Person ermöglicht und gesichert bleiben.

Freiheit und verordnete Gleichmacherei schließen einander aus.

Der Begriff „Verteilungsgerechtigkeit“ verführt – unreflektiert, wohl aber beabsichtigt – zum Gedankenmodell, daß etwas Vorgefundenes gerecht verteilt würde. Das für den Staat und für die durch Gebühren, Abgaben und Steuern abschöpfbare Geldvolumen wird aber durch die Bürger des Staates und durch deren Wertschöpfungskraft erzeugt. Der Staat findet also nichts Abstraktes<sup>1</sup> vor, welches der „Verteilungsgerechtigkeit“ zuzuführen wäre, vielmehr finden die Bürger den Staat vor, der Teile ihrer Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt.

Freiheitssicherung samt Gleichheitsgebot verlangen daher die Besteuerung *im gleichen Maß*. Die unterschiedliche Höhe des individuellen Steuerbetrages ergibt sich auch bei linearer Besteuerung von selbst: 20 % von 1 Million sind 200.000, 20% von 100.000 sind dagegen nur 20.000.

## IX

Das Freiheitsprinzip steht im Gegensatz zum bloßen Fiskalprinzip: Alle Staatsabzüge, die nicht für die Erhaltung der Sozialsysteme erforderlich sind, müssen aus „Umverteilungspolitik“ herausgehalten werden.

## X

Die Freiheitsverschaffungspflicht für die Bürger gebietet ein Maß des Ausgleichs und der Gerechtigkeit, welches dauerhaft die Sicherheit bietet, daß kein Teil der Staatsbürger von einem anderen Teil zehrt. (Ungleichheit oder wahrgenommene systematische Überbelastung eines Teiles der Bevölkerung ist freiheitsfeindlich)<sup>2</sup>.

Das besondere Privileg – das als typisch ungerecht wahrgenommen wird – ist zugleich eine Rechtsbeschneidung für alle anderen. Vor diesem Hintergrund war es nur allzu einsichtig und geboten, die als „Beamtenprivilegien“ wahrgenommenen Sonderstellungen – in Bezug auf die Konditionen der sonstigen Beschäftigungsverhältnisse – abzuschaffen und dem Arbeits- und Pensionsrecht der sonstigen Angestellten anzupassen.

Die politische Akzeptanz der historisch überkommenen Sonderstellung der Beamten der allgemeinen Verwaltung (des Bundes) besteht – zu Recht – nicht mehr. Dies heißt aber nicht, daß nicht für einen spezifischen Teil der Beamten eine Sonderstellung weiterhin erforderlich wäre, im besonderen für Richter und Exekutivbeamte, in der Hoheitsverwaltung, im diplomatischen Dienst und für Prüfungsdienste (z. B. Rechnungshof). Dies erklärt sich widerspruchsfrei aus deren besonderer Aufgabenstellung.

---

<sup>1</sup> Als es um die Abschaffung des (durch pure Macht) entstandenen Feudalismus (Lehensherrschaft) ging, wurde aber doch etwas „Umzuverteilendes“ vorgefunden.

<sup>2</sup> Problematische Argumentation, weil Freiheit eben zu Ungleichheit führt.

## XI

Aus dem Prinzip der Unteilbarkeit der Freiheit erfolgt die Notwendigkeit des Privilegienverbots<sup>3</sup> und des Verbots der ungleichen Verteilung der Staatslasten sowie jener Lasten, welche langfristig den Gesellschaftsbestand absichern.

In diesem Betrachtungspunkt kommen mehrere Ungleichlasten in freiheitsstörender Weise zusammen:

Die Sicherung der Sozialsysteme, also die Leistung der Pensionen erfolgt im Wege der Beiträge, im Umlageverfahren, aus den Mitteln der arbeitenden Generation(en) für die Älteren. Das ist wichtig und völlig richtig<sup>4</sup>.

Das Steuerrecht für die Beitragszahler ist kraß ungerecht, weil es die notwendige Ausgleichsfunktion, die mit der Generationensicherung verknüpft ist, nicht wahrnimmt.

Die Kinder von heute sind nämlich die Beitragszahler von morgen. Familien mit Kindern sichern neben dem Bestand des Staatsvolkes auch die Wertschöpfung, die morgen die Beitragszahlungen für alle Pensionsempfänger finanziell ermöglicht. Kinderlose sind morgen in gleicher Weise pensionsberechtigt wie heutige Väter und Mütter. Väter und Mütter unterliegen aber demselben Steuertarif wie kinderlose Einkommensbezieher.

Staatliche Sozialtransfers decken in gewisser Höhe Kinderfixkosten ab. Dies wirkt gleichheitsentsprechend in unteren Einkommenshöhen, in denen der progressive Steuertarif nicht wirksam wird. Bei voll tarifwirksamer Höhe des mittleren Einkommens aber ergibt sich, daß ein Familieneinkommen von etwa € 5.000,00, von dem aber vier bis sechs Personen (Eltern und Kinder) leben müssen, im Verhältnis zu einem gleich hohen Einkommen eines Kinderlosen kraß benachteiligt besteuert wird. Letzterer ist nämlich nicht verhalten, für seine morgige Pension schon heute einen höheren Beitrag bereitzustellen.

Der kindererziehende Bevölkerungsteil subventioniert somit den kinderlosen. Letzterer zehrt daher in gleichheitswidriger Weise am Einkommensergebnis der kindererziehenden Generation.

Zwar werden sich Argumente finden, die die Schärfe der dargestellten Differenzierung abschwächen sollen (können) – wie etwa die kostenlose Mitversicherung von Familienangehörigen in der Kranken- und Unfallversicherung, die Sozialtransfers etc. –, die tatsächliche strukturelle Fehlgewichtung kann jedoch nicht widerlegt werden.

Offenkundig ist, daß gerade die progressive Einkommenssteuer diesen negativen Effekt der strukturellen Ungleichheit zementiert und verstärkt.

Die Negativ-Effekte sind folgende:

- Freiheitsfeindlich ist die Situation für Kinder einkommensstarker Familien, weil deren Familieneinkommen, bei völlig gleicher Besteuerung wie bei Kinderlosen, in hohem Maß

---

<sup>3</sup> Der Begriff „Privilegien“ muß genau definiert werden. Bei zu weiter Begriffsfassung wären ja alle „Vorrechte“, auch solche z. B. durch Prüfungen erworbene mit erfaßt. In diese unsinnige Sackgasse ist ja Jörg Haider hineingeraten.

<sup>4</sup> Leider jedoch umstritten. Befürworter eines reinen Vorsorgesparens verneinen, daß es in volkswirtschaftlicher Betrachtung immer Umlage ist.

konsumgebunden, daher zwangsläufig verwendungsbeschränkt und kaum für Vermögensaufbau verwendet werden kann.

- Damit ist eine massive Sozialwidrigkeit verbunden, weil durch diese Beschränkungen auch für die Kinderlosen die künftige Arbeits- und Zahlungsquelle (die Kinder) bereitgestellt werden, die auch den Kinderlosen, die heute zu gleich versteuerten Einkommensbedingungen unbeschränkt wirtschaften können.

Die gebotene Auflösung dieses, den wichtigsten Teil der Bevölkerung, nämlich den, der für Bevölkerungsnachwuchs sorgt, benachteiligenden Zustandes würde – neben sozialpolitischen Maßnahmen, welche die Kinder berücksichtigt – auch den Freiheitsprinzipien gerecht werden.

Schon die Beseitigung der progressiven Einkommenssteuer durch Einführung proportionaler Steuerquoten von 15 bis 25 % – beginnend ab brutto etwa € 1.400,00 – wäre entlastend und gerecht. Dieses System wäre kombinierbar mit dem System des Splittings, demzufolge das Familieneinkommen, welches der Einkommensteuer unterliegt, auf die Familienköpfe rechnerisch verteilt wird und sodann der Tarif angelegt wird.

Daneben könnte eine Verlagerung der Steuerquelle erfolgen: Nicht die Arbeit und der Arbeitsertrag soll als Lohn- bzw. Einkommensteuer gleichwertig wie die Umsatzsteuer die Staatseinkünfte speisen. Vielmehr soll die Besteuerung vermehrt auf die Kaufkraft, also auf die Umsätze, verlegt werden. Dazu gehört aber, daß die Grundversorgung, nämlich Grundnahrungsmittel (wie Brot, Butter, Milch, Fleisch) sowie Kleidung (unter einer zu definierenden Luxusgrenze), sowie Wohnen und dazugehöriger Energieaufwand, Schulbücher umsatzsteuerfrei werden.

Da es durchaus umsatzsteuerfreie Wirtschaftsleistungen gibt, nämlich etwa den ärztlichen Bereich, ist erwiesen, daß ein Systemverstoß nicht vorliegt. Auch die umsatzsteuerfreie Kerosinverwendung – systemfremd, aber im Rahmen der Fiskalkonkordanz der Wirtschaftsräume offenbar nicht gleichheitsentsprechend beherrschbar – unterlegt das vorige Argument.

## XII

Freiheitsprinzip darf nicht als Antithese zu Sicherheit (zur sozialen Sicherheit) empfunden werden!

Die traditionelle Ebene der als „soziale Sicherheit“ empfundenen Wirklichkeit wird überwiegend – oder nahezu ausschließlich – als „Zuteilungssicherheit“ wahrgenommen. Nach außen hin scheinen die Beamten des Sozialministeriums die dem Bürger zugewendete soziale Sicherheit zu garantieren. Die „beamteten“ Verteilungssysteme dienen dem jeweiligen politischen Herrschaftssystem als Repräsentanten der zuteilenden Gerechtigkeit. Dem sozial verwalteten Menschen ist aber die Empfindungsdimension, daß der ihm zuteilbare Anteil am Sozialprodukt nur aus dem Ergebnis der Freiheitsnutzung entstammen kann, tendenziell verborgen.

Nicht der Staat, der maximal reguliert, abschöpft und zuteilt, optimiert das Wohlfahrtsprodukt seiner Bevölkerung. Vielmehr ist es jener Staat, der durch Ansporn und Sicherstellung umfassender Bildung die geistigen Fähigkeiten seiner Bevölkerung aufs beste fördert und in der Wirtschaft den Fleiß und die Tüchtigkeit erlebbar und lohnend für seine Bürger im Rahmen einer Wettbewerbsordnung wirken läßt.

Nur die auf freie Nutzung und Lebensgestaltung gerichtete Politik bereitet die Voraussetzung, welche die Ausübung der sozialen Sicherheit ökonomisch erlaubt. Es muß das Bewußtsein gepflegt werden, daß die inhaltliche Gestaltung von sozialer Gerechtigkeit und die Gebühr der sozialen Sicherheit nicht an einer Politik hängen, die verläßlich abschöpft, sondern an einer Politik, die durch Sicherstellung eines Freiheitsraumes die gesellschaftliche Wertschöpfung laufend optimiert.

### XIII

Freiheitsraum ist unlösbar Gerechtigkeitsraum. (??)

Die Bürger müssen untereinander im Gefühl prinzipiell ausgeübter staatlicher Gerechtigkeitsübung leben. Das Ausmaß des staatlichen Eingriffes in die individuelle Freiheit muß stets so angelegt und ausgemessen sein, daß dies im Einklang mit „Notwendigkeit und Mäßigkeit“ empfunden wird. Dies wird vor allem dadurch erreicht, daß allgemein die gleiche Beanspruchung vorgenommen wird, daß eben Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird.

### XIV

Die Freiheiten für alle und die Sicherheit der sozialen Systeme sind aber unlösbar an den Erhalt der Wirtschaftskraft gebunden. Wirtschaftskraft wird aber nicht von außen geschenkt zugeteilt, sondern muß vom Staatsvolk erarbeitet werden. Nur ein vorhandenes Staatsvolk kann ein Nationalprodukt erzeugen. Die Erhaltung des Staatsvolkes und daher eine effektive Familienpolitik sind die unabdingbare Voraussetzung aller staatlichen Freiheit, aller individuellen Freiheiten der Staatsbürger, der Sicherstellung der sozialen Systeme, weil deren Erhalt an die Erzeugung eines leistungsfähigen Arbeits-/ Sozialproduktes gebunden ist. Eine Familienpolitik, die alles darauf abstellt, die demographische Ausdünnung zu vermeiden, ist daher das wahre Fundament geordneter Finanz- und Wirtschaftspolitik, weil damit die Existenz der wirtschaftstreibenden Bevölkerung sichergestellt wird.

Das allen Bürgern gerecht werdende Maß an staatlichen (steuerlichen und anderen politischen) Eingriffen und Lenkungsmaßnahmen ist jenes, das für die kinderreichen Familien förderlich wirkt.

Die heutzutage besondere Herausforderung besteht darin, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie samt Kindern steuerlich sicherzustellen. Dazu gehört nicht nur die Bereitstellung von ausreichenden Kinderbetreuungsplätzen, die Verbesserung der Nahverkehrssysteme, die Stützung der einkommensschwachen Familien, sondern auch dringlichst eine spezifische Trendwende (Welche?).

### XV

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland haben gut bzw. besonders gut ausgebildete Frauen signifikant weniger Kinder. Die Ursachen hierfür dürften aber nicht nur primär ein Mangel an Kinderbetreuungsplätzen (vielleicht auch, weil in Frankreich beides besser ist: Kinderbetreuungsplätze und Reproduktionsrate) sein. Vielmehr sind Ausbildungszeit,

Berufskarriere, Partnerfindung, Familiengründung zeitlich und in freiheitsempfundener Lebensplanung nicht in lebbarer Weise abstimmbare. Meist die zwei ersten bestimmenden Inhalte verdrängen die beiden anderen aus der Machbarkeitssphäre. Daraus folgt jedenfalls das Erfordernis für kürzere, nicht minder attraktive – sondern im Gegenteil – hochwertige Ausbildungsformen auf akademischer Ebene!

Und schließlich: Ende mit der systematischen Diskriminierung der gut verdienenden Frauen, die Kinder haben! Nicht nur, daß sie absolut höhere Belastungen durch Familie und Beruf aushalten müssen, werden Sozialtransfers – Kindergeld –, die mit ihren Steuern finanziert werden, denen nicht gewährt – oder soll ihnen wieder weggenommen werden, weil sie durch ihre erhöhte Wertschöpfung eine „Verdienstgrenze“ überschreiten. Die Torheit solcher politischer Haltung erinnert an den, der bei den Schildbürgern am Brunnen sitzt und mit dem Sieb Wasser schöpft.

Der Staat hat aber für die Unabdingbarkeit der Forderung von Familien und Kindern den gestaltbaren Freiheitsraum einzurichten, daß alle Formen lebbar sind: Berufstätige Eltern oder ein Elternteil zu Hause. Die Entfaltbarkeit hat der Eigendisposition der Eltern anvertraut zu werden, die mit dem dafür (für das Kind) bezahlten Kindergeld entweder eine Heimhilfe finanzieren oder einen Kinderhortplatz bezahlen können bzw. eine Lösung finanzieren, die ihren Bedürfnissen individuell gerecht wurde.

## XVI

Freiheitsgebot erfordert auch Freiheitsschutz!

Der Ansturm auf die „Festung Europa“ ist bereits hinlänglich beschriebenes Phänomen. Die Sicherung des Freiheitsraumes im eigenen staatlichen Gebilde muß die dauerhafte Gewährleistung der öffentlichen und privaten Sicherheit anstreben. Die Legitimität im Rahmen der Asyl- und Fremdenpolitik zwischen real gefährdeten Flüchtlingen und nicht legaler Zuwanderung zu unterscheiden, muß unabdingbar bleiben. Das Hausrecht der Einzelnen und das Hausrecht des Staates sind grundlegende Fundamente, die im tradierten Rechtsbewußtsein vorgefunden werden und in keiner staatlich organisierten oder auch nur bloßen Stammesgesellschaft fehlen oder historisch gefehlt hätten. Politisch schicke linke Zeitströmungen neigen zur möglichst weiten Beseitigung dieser Schutzelemente des eigenen Freiheitsraumes und sehen, auch im Bündnis mit Teilen der Meinungserzeuger, in der auf Ordnung gerichteten staatlichen Verwaltung Formen der Repression.

Die offiziellen Menschenrechte (UNO, Straßburg etc.) beinhalten kein Menschenrecht auf Zuwanderung!

Freiheit jedoch ist ein Ergebnis eines politisch definierten Freiheitsraumes, der für sich selbst historisch das Gemeinschaftsmodell, welches ordnungsstiftend durch die Verfassung fundiert und – staatlich seiner Geographie und seinem Rechtsgefüge nach – geschaffen hat.

Das Maß der Teilhabe an diesem Gebilde ist zwangsläufig durch die staatliche Souveränität nach außen hin abgegrenzt. Die Souveränität ist in dem Maße gebunden als durch Beitritt zu internationalen Gemeinschaften und durch Verträge solche Souveränitätsbeschränkungen oder -verlagerungen Teil des staatlichen Rechtes sind. Durch die eigenstaatlichen Grund- und Freiheitsrechte und die in internationalen Verträgen enthaltenen Rechtskataloge werden



rechtliche Strukturen geschaffen, an denen auch die Zugangsrechte und -beschränkungen zum eigenen Staat zu messen sind.

Die den Staat bildende Bevölkerung hat zur Sicherung ihres und ihrer Kinder erforderlichen Freiraumes in diesem Staat unlösbaren Anspruch, daß die Souveränität des Staates durch seine Organe in dieser Hinsicht geschützt und erhalten wird: daß insbesondere die Fähigkeit zum Schutz der äußeren Sicherheit erhalten bleibt, daß die innere Sicherheit keiner Beliebigkeit ungeordneter Zuwanderung ausgeliefert wird. Die offenkundige Tatsache der prinzipiell knappen Güter, die die Staatsbürger für ihren Lebensraum geschaffen haben, nämlich alle Infrastruktur, Schulen, Universitäten, medizinische Versorgung (!) etc., und die nicht beliebig vermehrbar oder belastbar sind rechtfertigen Selbstschutz und Zugangskontrolle aus sich selbst heraus und sind nicht weiter begründungsbedürftig.

Anmerkung:

Eine Reihe von Gedanken in diesem Aufsatz zu den Bereichen Finanzen, Steuern und Sozialkosten verdanke ich den Schriften von Prof. Dr. Paul Kirchhof, dem ich hiermit meinen besonderen Respekt ausdrücken möchte.

Wien, im April 2007